

# **Hauptsatzung der Gemeinde Hohn**

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.03.2026 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Hohn erlassen:

## **§ 1 Wappen, Flagge, Siegel**

(1) Das Wappen der Gemeinde Hohn zeigt:

„Gespalten von Blau und Gold. Vorn ein goldener Hahn, hinten ein wachsender, oben mit einem blauen Eichenblatt besteckter blauer Dreiberg“.

(2) Die Gemeindeflagge zeigt:

„Inmitten eines im Liek gelben, im fliegenden Ende blauen Flaggentuches das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung“.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:

„Gemeinde Hohn, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese/r kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.

## **§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

- a) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.
- b) daneben werden der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister gemäß § 27 Abs. 1 S. 4 der Gemeindeordnung weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen, die im Einzelnen in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Zuständigkeitsordnung aufgeführt sind. In diese kann jeder Einsicht nehmen.

## § 3

### Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

---

- 1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notfallsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -Vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- 2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- 3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- 5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

## § 4

### Gleichstellungsbeauftragte

- 1) Die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte des Amtes Fockbek führenden Gemeinde Fockbek kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile der Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- 2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
  - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- 3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen

berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

- 4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

## **§ 5** **Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 2 GO werden gebildet:

### **a) Hauptausschuss**

Zusammensetzung: 7 Gemeindevertreter/-innen

Aufgabengebiet: Finanzwesen  
Steuern  
Personalwesen  
Grundstücksangelegenheiten  
Vertragswesen und Satzungen  
Mitgliedschaften  
Wirtschaftsentwicklung  
Prüfung der Jahresrechnung

### **b) Planungsausschuss**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet: Dorfentwicklung und –gestaltung  
Bau- und Wegewesen  
- Planung und Finanzierung  
- Herstellung, Unterhaltung und Pflege  
Wasserver- und –entsorgung  
Umweltschutz und Landschaftspflege  
Tourismus

### **c) Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet: Kindergartenwesen  
Kultur- und Sozialwesen  
- Kinder- und Jugendpflege  
- Familien und Senioren  
- Vereine und Verbände  
- Bücherei  
Förderung und Pflege des Sports

In den Planungsausschuss und in den Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und –vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach

besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt. Zusätzlich hat die Gemeinde Hohn einen Ältestenrat der aus 3 Gemeindevertreter/innen und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister besteht. Im Ältestenrat findet ein informeller fraktionsübergreifender Austausch grundsätzlicher Angelegenheiten statt, der nicht öffentlich zu beraten ist.

(3) In den in Absatz 1 genannten Ausschüssen findet eine Stellvertretung über einen Stellvertreterpool statt. Neben Gemeindevertreterinnen und –vertretern können auch andere Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, als stellvertretende Ausschussmitglieder in diesen Stellvertreterpool gewählt werden.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a bis c auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(5) Daneben werden den Ausschüssen gemäß § 27 Abs. 1 S. 4 der Gemeindeordnung weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen, die im Einzelnen in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Zuständigkeitsverordnung aufgeführt sind. In diese kann jeder Einsicht nehmen.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 7**

### **Einwohnerversammlung**

(1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen werden. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohner ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von

mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

- a) die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
- b) die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
- c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren und
- d) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 8**

### **Verträge nach § 29 Abs. 2 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter der Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 50,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 250,00 € im Monat nicht übersteigt.

## **§ 9**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

## **§ 10**

### **Veröffentlichungen**

(1) Satzungen und gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse [www.rathaus-fockbek.de](http://www.rathaus-fockbek.de) bekannt gemacht.

(2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Hohner Harde, Rendsburger Straße 42, 24787 Fockbek zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am „Olen Amt“, Hohe Straße 4, 24806 Hohn befindet, bekannt gemacht und zusätzlich ins Internet unter der Adresse nach Absatz 1 eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf [www. Schleswig-holstein.de/Bauleitplanung](http://www.Schleswig-holstein.de/Bauleitplanung) zugänglich gemacht.

## § 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.10.2025 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 24.04.2026 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.



# Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Hohn

Gemäß § 27 Absatz 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hohn vom 25.03.2021 folgende Zuständigkeitsordnung für die Gemeinde Hohn erlassen:

## § 1

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden folgende weiteren Entscheidungsbefugnisse übertragen:
  1. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von EUR 5.000,00
  2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von EUR 2.500,00
  3. Bewilligung von Zuschüssen (Einzelanträge) bis zu einem Wert von EUR 500,00
  4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von EUR 1.000,00 nicht übersteigt
  5. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von EUR 1.000,00 nicht übersteigt
  6. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von EUR 1.000,00
  7. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins EUR 5.000,00 nicht übersteigt
  8. Stundungen bis zu einem Betrag von EUR 300,00
  9. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde bis EUR 250,00, Niederschlagung von Ansprüchen bis EUR 500,00, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von EUR 1.000,00 zu Lasten der Gemeinde nicht überschritten wird
  
- (2) Dem nach der Hauptsatzung gebildeten Hauptausschuss werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches folgende weitere, Entscheidungsbefugnisse übertragen:
  1. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00, EUR soweit es sich bei der Auftragserteilung nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne des § 28 Absatz 1 Ziffer 15 Gemeindeverordnung handelt
  2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bei einem Wert von 5.000,00 EUR
  3. Bewilligung von Zuschüssen (Einzelanträge) bis zu einem Wert von 1.000,00 € aus den Bereichen der ständigen Ausschüsse unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
  4. Stundungen bis zu einem Wert von 500,00 EUR
  5. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde bis zu einem Wert von EUR 500,00 EUR, Niederschlagung von Ansprüchen bis zu einem Wert von 1.000,00 EUR.
  
- (1) Den nach der Hauptsatzung gebildeten ständigen Ausschüssen werden folgende weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen:
  - a) Planungsausschuss
    1. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von EUR 5.000,00, soweit es sich bei der Auftragserteilung nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne des § 28 Absatz 1 Ziffer 15 Gemeindeordnung handelt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches
    2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von EUR 2.500,00 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches
  - b) Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss

1. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von EUR 5.000,00, soweit es sich bei der Auftragserteilung nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne des §28 Absatz 1 Ziffer 15 Gemeindeordnung handelt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches

---

2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von EUR 2.500,00 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches
3. Bewilligung von gemeindlichen Zuschüssen (Einzelanträge) bis zu einem Wert von 750,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches
4. Die Durchführung/Organisation eines jährlichen Neujahrsempfanges.